

# RS OGH 1985/4/24 3Ob540/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1985

## Norm

ABGB §163 Abs2 I3a

ZPO §543

## Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Erstgericht ungeachtet seiner geäußerten Bedenken an der Rechtzeitigkeit der Erhebung der Wiederaufnahmsklage ein Vorgehen nach § 543 ZPO abgelehnt, ist darüber bindend abgesprochen und eine Erörterung der Frage verwehrt, ob nicht auch das einzige neue Beweismittel, nämlich die Beweisführung eines hohen Grades der Vaterschaftsunwahrscheinlichkeit im Sinne des § 163 Abs 2 ABGB durch erbbiologisch - anthropologische Untersuchung, dann innerhalb der Frist des § 534 Abs 1 ZPO bei Gericht vorgebracht werden müßte, wenn die Entwicklung des Kindes seit Jahren ein brauchbares Ergebnis dieser Begutachtung erwarten läßt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 540/85  
Entscheidungstext OGH 24.04.1985 3 Ob 540/85  
Veröff: ÖA 1987,113

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0048413

## Dokumentnummer

JJR\_19850424\_OGH0002\_0030OB00540\_8500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)